

# Sicherheits- und Brandschutzvorgaben für die Teilnehmer/Händler zur Durchführung von Veranstaltungen/insbesondere Naturmärkten auf dem Gelände der Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft in Wartha

## 1. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten:

Durch die Biosphärenreservatsverwaltung/Marktleitung vorgegebene Standorte von fliegenden Bauten wie Verkaufsständen sind durch die Betreiber einzuhalten. Rettungsgassen für Einsatzfahrzeuge sind freizuhalten. Sie dienen gleichzeitig als Fluchtwege für Besucher im Katastrophenfall. Der Zugang zu Löschwasserentnahmestellen muss ständig gewährleistet bleiben.

## 2. Flüssiggasanlagen:

Die technische Sicherheit von Flüssiggasanlagen einschließlich der Verbrauchsgeräte muss bescheinigt und durch eine gültige Prüfplakette nachgewiesen werden. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren und abschließbaren Behältern aufbewahrt werden. Eine Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen einschließlich Reserveflasche umfassen. Gasheizungen jeglicher Art sind auf dem Gelände nicht erlaubt. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Züandsicherung verwendet werden. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) verwendet werden und müssen standsicher sein. Das Bedienungspersonal muss eingewiesen und mit diesen Anlagen vertraut sein. Nach Betriebsschluss sind Absperrarmaturen zu schließen. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung auf Dichtigkeit zu prüfen.

## 3. Elektrische Anlagen:

Es sind nur die vom Veranstalter zugewiesenen Energieanschlüsse zu benutzen. Ortsveränderliche, elektrische Geräte (Anschlussleitungen, Steckverbindungen, etc.) müssen geprüft sein. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Für Schäden durch defekte oder ungeprüfte, elektrische Geräte haftet der Betreiber. Nach Betriebsschluss sind elektrische Geräte und Anlagen stromlos zu schalten.

Scheinwerfer müssen zu brennbaren Gegenständen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden. Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen mit Vorrichtungen aus nicht brennbaren Materialien gegen Herabfallen gesichert sein.

## 4. Dekoration:

Dekoration in Räumen, die für Veranstaltungen genutzt werden, müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Der Nachweis ist auf Verlagen vorzulegen. Dekorationselemente aus natürlichem Material, wie Laub- oder Nadelholz, müssen entweder frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und einen dicht schließenden Deckel haben.

## 5. Feuerlöscher:

Verkaufsstände, Veranstaltungsräume, Zelte und Bühnen sind mit mindestens einem Handfeuerlöscher auszurüsten (siehe auch beiliegende Tabelle). Die Feuerlöscher sind durch die Teilnehmer/Händler bereitzustellen. Sie müssen geprüft und zugelassen sein. Der Nachweis ist durch eine gültige Prüfplakette zu erbringen. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen griffbereit anzubringen. Die Standorte sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Das Personal muss im Umgang mit Feuerlöschern aktenkundig unterwiesen worden sein. Der Nachweis ist auf Verlagen vorlegen.

Mindestanzahl der Feuerlöscher in angemessener Größe (ABC-Pulverlöscher):

Objekt	Fläche in m <sup>2</sup>	Anzahl
Marktstände mit Koch-/ Bratstellen und/ oder offenen Feuerstellen		1 Feuerlöscher zusätzlich Löschdecke oder Fettbrandlöscher
Veranstaltungsräume/Bühnen	bis 100	2
	bis 300	3
	bis 600	4
	bis 1000	6 (je weitere 200 m <sup>2</sup> 1 Löscher)

## 6. Zelte/„Fliegende Bauten“:

„Fliegende Bauten“ (z. B. Zelte) mit einer Grundfläche von weniger als 75 m<sup>2</sup> sind genehmigungsfrei.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- standsicherer Untergrund, keine Stolpergefahren
- ausreichende Beleuchtung und ausreichende Belüftung
- kurze, leicht zu öffnende Fluchtwege
- keine leicht entzündbaren Materialien (Zelt u. Inventar)
- je nach Größe des Zeltes mindestens 1 Handfeuerlöscher (griffbereit und gekennzeichnet)